

# 1. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal

## Teil C

# Entwicklungskonzept

Planungsträger:

Gemeinde Käbschütztal  
Kirchgasse 4a  
01665 Käbschütztal

Auftragnehmer:

PRO Dresden  
Büro für Landschaftsplanung – Frank Seifert  
Bienertstraße 32  
01187 Dresden

Bearbeitung: Frank Seifert  
Nadine Wollner  
Julia Michel

Diplom - Gartenbauingenieur  
B.Sc. Landschaftsarchitektur  
M.Sc. Raumentwicklung und Naturressourcen-  
management

Bearbeitungsstand:

04. Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht der Unterlage</b> .....	<b>3</b>
<b>Übersicht der Fachkarten</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass.....	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2.1 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien .....	4
1.2.2 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung .....	6
1.2.3 Biotopverbund .....	6
<b>2 Entwicklungskonzept</b> .....	<b>7</b>
2.1 Kategorisierung des Biotopverbundes .....	7
2.1.1 Kernflächen .....	7
2.1.2 Verbindungsflächen .....	8
2.1.3 Potenzialflächen .....	8
2.1.4 Defizitflächen .....	8
2.2 Beschreibung der Verbindungskorridore .....	9
2.2.1 Hauptverbindungskorridore .....	9
2.2.2 Nebenverbindungskorridore .....	10
2.3 Beschreibung von Elementen hohen Erhaltungswertes .....	11
2.3.1 Lineare und punktuelle Elemente .....	11
2.3.2 Straßennahe Bereiche .....	11
2.4 Potenziell aufwertbare Flächen.....	11
<b>3 Flächenbezogene Schutzziele und allgemeine Maßnahmen</b> .....	<b>12</b>
3.1 Schwerpunktziele Stärkung des Biotopverbundes.....	12
3.2 Schwerpunktziele Agrarentwicklung .....	14
3.3 Schwerpunktziele Kulturlandschaftspflege .....	15
3.4 Handlungsempfehlung Gemeinde Käbschütztal.....	16
3.4.1 Handlungsempfehlung Stärkung des Biotopverbundes.....	16
3.4.2 Handlungsempfehlung Agrarentwicklung.....	16
3.4.3 Handlungsempfehlung Kulturlandschaftspflege .....	17
<b>4 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>
4.1 Gesetze, Normen und Richtlinien .....	18
4.2 Literatur .....	18

## Übersicht der Unterlage

Teil	Bezeichnung
A	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
B	Umweltprüfbögen
C	Entwicklungskonzept

## Übersicht der Fachkarten

### zum Umweltbericht (Teil A):

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Realnutzung und Biotoptypen	1 : 12.500
2	Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	1 : 12.500
3	Boden und Bodenpotenzial	1 : 12.500
4	Wasser und Wasserpotenzial	1 : 12.500
5	Schutzgut Klima / Luft	1 : 12.500
6	Schutzgut Landschaft	1 : 12.500
7	Mensch, Kultur- und Sachgüter	1 : 12.500

### zur Umweltprüfung (Teil B):

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8	Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche	1 : 12.500
9	Prüfflächen	1 : 12.500

### zum Entwicklungskonzept (Teil C):

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
10	Entwicklungskonzept	1 : 12.500

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Neben der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird im Teil C zusätzlich ein grobes Entwicklungskonzept für die Gemeinde Käbschütztal aufgestellt.

Ziel ist ein langfristiger, orientierungsgebender Leitfaden, der den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft fördert. Es werden Bereiche dargestellt, die für den Erhalt der bestehenden Funktionsbeziehungen wesentlich sind und die in ihrer Ausprägung bzw. Nutzung erhalten werden sollen.

Gleichzeitig zeigt das Grob-Entwicklungskonzept Bereiche auf, die wichtige Korridore für die Entwicklung von Natur und Landschaft darstellen. Innerhalb dieser können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch zielführend entwickelt werden.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Basis des Entwicklungskonzeptes bilden rechtlich klar definierte Bereiche. Dazu zählen die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete regionaler und europäischer Bedeutung. Des Weiteren sind nach Raumordnungsrecht regionale Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete definiert, die Flächen für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft ausweisen.

Für die Kategorisierung des Untersuchungsraumes im Hinblick auf den Biotopverbund wird eine Klassifizierung entsprechend §21 BNatSchG angestrebt.

### 1.2.1 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die im Folgenden aufgelisteten Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 sowie ausgewiesene nationale Schutzgebiete und geschützte Elemente von Natur und Landschaft. Eine grafische Darstellung der Schutzgebiete erfolgt in Fachkarte 10 „Entwicklungskonzept“.

#### **Europäische Schutzgebiete – Natura 2000**

##### **Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)**

nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ (DE 4746-302, landesinterne Nr. 086E)

##### **Special Protection Area-Gebiete (SPA-Gebiete)**

nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (DE 4645-451, landesinterne Nr. 27)
- SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26)

## **Nationale Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

### **§ 23 Naturschutzgebiete; § 24 Nationalparke; § 25 Biosphärenreservate**

- NSG „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ (SG-Nr. D-108), zwei Teilflächen schneiden den nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (Tal des Käbschützer Baches stromaufwärts bis zur Mündung des Kagener Ketzerbaches sowie nördlich von Priesa)

### **§ 26 Landschaftsschutzgebiete**

- LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ (SG-Nr. d 70), schneidet nordöstliches UG im Bereich der Täler von Prödabach/Grutschenbach sowie vom Jahnabach
- LSG „Triebischtäler“ (SG-Nr. D 19), schneidet südöstliches UG bei Luga

### **§ 27 Naturparke**

*nicht vorhanden*

### **§ 28 Naturdenkmäler**

- Flächennaturdenkmal „Auwald Niederjahna“, östlich von Niederjahna

### **§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile**

*nicht vorhanden*

### **§ 30 gesetzlich geschützte Biotope, ergänzend § 21 SächsNatSchG**

- natürliche/naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und zugehöriger uferbegleitender natürlicher/naturnaher Vegetation sowie ihrer natürlichen/naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Quellbereiche
- Ruderalflur, Staudenflur
- Magerrasen, Trockenrasen, (magere) Frischwiesen
- Trockengebüsch
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
- offene Felsbildungen
- höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume
- Streuobstwiesen, Hohlwege und Trockenmauern

Nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG stehen die aufgelisteten Biotope auch ohne Rechtsverordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter besonderem Schutz. Als Grundlage wurden die Ergebnisse der landesweiten selektiven Biotoptypenkartierung (Wald und Offenland) Sachsen (Landratsamt Meißen 2008 und Staatsbetrieb Sachsenforst 2015) verwendet.

Da eine Überarbeitung und Fortschreibung derer nicht erfolgt, wurden diese Abgrenzungen durch Luftbildabgleich und Nachkartierung kontrolliert, ergänzt und ggf. angepasst. Die Festlegung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt somit nach eigener gutachterlicher Einschätzung (Stand: 10/2021).

### 1.2.2 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung

Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Regionalplanes.

### 1.2.3 Biotopverbund

Der § 21 Abs. 1 BNatSchG definiert die Bedeutung des Biotopverbundes und damit regionaler Verbindungskorridore für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Vernetzung dient der dauerhaften Sicherung ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Biotope. Besonders wichtig ist der Erhalt oder die Wiederherstellung von ökologischen Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund besteht nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Diese sind durch entsprechende langfristige Vereinbarungen und Maßnahmen zu sichern und damit der Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (§ 21 Abs. 3 BNatSchG)

Der § 21 BNatSchG weist zudem explizit auf den Erhalt und die Schaffung von linearen und punktförmigen Elementen, sowie Trittsteinbiotopen in durch Landwirtschaft geprägten Landschaften hin, da diese zur Vernetzung von Biotopen maßgeblich beitragen. (§ 21 Abs. 6 BNatSchG)

## 2 Entwicklungskonzept

Das Entwicklungskonzept vereint wertgebende Flächen aus Naturschutz, Raumordnung und eigenen Kartierungen für das Untersuchungsgebiet und stellt diese dar. Damit wird für das Gemeindegebiet eine ökologische Handlungsempfehlung gegeben. Diese zielt zum einen auf den Schutz und die Erhaltung für aktuell ökologisch wertvolle Bereiche ab.

Zum anderen zeigt das Entwicklungskonzept funktionale Flächen für die Entwicklung des Biotopverbundes auf. Diese umfassen bereits bestehende Biotopverbundelemente als auch Bereiche, die das Potenzial dafür aufweisen. Hier können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zielführend geplant und umgesetzt werden.

### 2.1 Kategorisierung des Biotopverbundes

Für die konzeptionelle Entwicklung wird der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG klassifiziert. Die bekannte Einteilung nach Kernflächen und Verbindungsflächen wird, für eine möglichst flächendeckende Beurteilung, um die Kategorien Potenzialflächen und Defizitflächen ergänzt. Den Kategorien werden im Folgenden die Festlegungen aus Naturschutzrecht, Raumordnungsrecht und der Bewertung der Biotopflächen derzeitiger Nutzung zugeordnet.

#### 2.1.1 Kernflächen

Als Kernflächen des Biotopverbundes sind Flächen zu verstehen, die eine gute Biotopstruktur und einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Die Flächen weisen neben einer guten Ausprägung auch eine natürliche Standortvielfalt und Unzerschnittenheit auf. Bei diesen Flächen ist der Anteil naturschutzfachlich bedeutsamer Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen vergleichsweise hoch.

Im Gemeindegebiet Käbschütztal setzt sich die Kernfläche aus dem FFH-Gebiet und dem SPA-Gebiet sowie den Vorranggebieten für Natur und Landschaft zusammen. Diese Flächen genießen bereits einen hohen Schutzstatus und sind weiterhin zu erhalten.

Weiterhin wurden die Vorranggebiete für „Arten- und Biotopschutz“ und die Vorranggebiete „Schutz des vorhandenen Waldes“ den Kernflächen zugeordnet. Keine Zuordnung zu den Kernflächen erfolgte bei Bereichen mit Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung.

Zu den Kernflächen zählen zudem weitere Flächen, die einen hohen oder sehr hohen Biotopwert besitzen. Dazu zählen beispielsweise Streuobstwiesen, Wälder, Gebüsche und Heckenstrukturen.

### 2.1.2 Verbindungsflächen

Zu den Verbindungsflächen des Biotopverbundes zählen Flächen, die eine gute Struktur aufweisen, in ihrer Ausprägung jedoch geringerwertig als die Kernflächen einzuordnen sind. Verbindungsflächen grenzen überwiegend direkt an Kernflächen an.

Im Gemeindegebiet zählen alle Vorbehaltsgebiete „Arten- und Biotopschutz“ und die Vorranggebiete „Waldmehrung“ zu den Verbindungsflächen. Diese sind, unabhängig ihrer Schutzgutzusammenfassung, als Flächen „Entwicklung von Natur und Landschaft“ zusammengefasst dargestellt.

Im Hinblick auf die Nutzung zählen zu den Verbindungsflächen Biotope mit einem mittleren oder hohen Biotopwert. Dazu gehören unter anderem Vorwälder, Grünlandflächen und größere Ruderalflächen.

### 2.1.3 Potenzialflächen

Unter Potenzialflächen sind beeinträchtigte Flächen zu verstehen, die derzeit keine Funktion als Verbindungsfläche erfüllen können. Sie weisen eine schlechte Struktur und / oder einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Potenzialflächen sind jedoch mittelfristig regenerierbar, wenn eine Nutzungsanpassung durchgeführt wird oder einfache Entwicklungsmaßnahmen angewendet werden.

Dazu zählen beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine kurze Distanz zu Kern- und Verbindungsflächen aufweisen und keine Ausweisung als Vorrangfläche für Landwirtschaft besitzen.

### 2.1.4 Defizitflächen

Defizitflächen sind hingegen so stark beeinträchtigte Flächen, dass keine Biotopverbundfunktion vorliegt und auch nicht mittelfristig hergestellt werden kann.

Zu den Defizitflächen zählen vor allem versiegelte Flächen wie Straßen, aber auch Siedlungs- oder Gewerbegebiete. Eingeschränkt sind darunter auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einzuordnen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft besitzen.

## 2.2 Beschreibung der Verbindungskorridore

Als Verbindungskorridore sind Biotopflächen und Biotopkomplexe zu verstehen, die Biotopverbundfunktionen als Kernfläche oder Verbindungsfläche besitzen.

Sie dienen der Verknüpfung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und sichern den Erhalt und Austausch der Populationen. Das Biotopnetz ist des Weiteren in Hauptverbindungskorridore und Nebenverbindungskorridore zu untergliedern.

Alle Korridore wurden in der Fachkarte 10 „Entwicklungskonzept“ mit einer inneren und einer äußeren Abgrenzung dargestellt. Der innere, 200m breite Pfad gibt die Hauptverbindung an. Der äußere, 500m breite Saum markiert den maximalen Wirkungsraum.

### 2.2.1 Hauptverbindungskorridore

Zu den Hauptverbindungskorridoren gehören die größeren, linear verlaufenden Leitlinien entlang von Bachläufen. Sie weisen überwiegend die Biotopverbundfunktion „Kernfläche“ auf.

Im Gemeindegebiet Käbschütztal handelt es sich dabei um die Korridore entlang der Bachläufe / Täler:

- **Käbschützer Bach,**
- **Jahnabach und**
- **Grutschenbach.**

Alle drei Bachläufe weisen ausgeprägte Talbereiche auf und sind durch FFH-Gebiete (z.T. auch außerhalb des Gemeindegebietes) gesetzlich geschützt. Im größeren Käbschützbachtal befindet sich die überwiegende Anzahl an Lebensraumtypen und Artvorkommen. Die Biotopstruktur und der gute Erhaltungszustand sind zwingend zu erhalten.

Ziel ist es, auf den angrenzenden Flächen großflächige Grünlandpufferzonen zu schaffen. Die Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland ist daher als Maßnahme zur Stärkung des Biotopverbundes zielführend und wünschenswert.

## 2.2.2 Nebenverbindungskorridore

Zu den Nebenverbindungskorridoren gehören die kleinräumigen Seitentäler und Biotopflächen entlang der drei Bachläufe / Bachtäler.

Außerdem zählen zu den Nebenverbindungskorridoren auch Hochflächen mit ausgeprägter Struktur. Sie weisen zumeist die Biotopverbundfunktion „Verbindungsfläche“ auf.

### Einzugsbereich Käbschützer Bach

- Tal des Lugabaches
- Tal des Löthainer Baches mit ehemaliger Bahntrasse bei Löthain (aktuell: Rad- und Wanderweg) und Feldgehölzen südlich des Baches
- Tal des Höllbaches mit Seitentälern und straßenbegleitenden Baumreihen/Alleen um Soppen und nach Barnitz
- Tal des Schrebitzer Baches mit Seitentälern
- Täler von Deilabach und Planitzbach sowie deren Verbindungen über straßenbegleitende Alleen/Baumreihen und über Feldhecken
- Tal des Raßlitzbaches
- Tal des Kagener Ketzerbaches mit Seitentälern und geschlossenen Alleen/Baumreihen entlang der Straßen um Kaisitz, Tronitz, Mohlis, Nimitz, Kleinkagen und Großkagen

### Einzugsbereich Jahnabach

- Seitental mit Streuobstbereichen um Mehren und angrenzende Feldhecken bzw. straßenbegleitende Baumreihen/Alleen nach Stroischen und Löthain
- Seitental mit Streuobstbereichen und Waldflächen bei Kaschka, Verbindung zum Schlettabachtal über die Waldflächen
- Seitental bei Oberjahna
- Tal des Schlettabaches
- Seitental südlich Niederjahna mit Waldflächen
- Tal des Sieglitzbaches, Verbindung über Streuobstflächen bei Sieglitz und Neumohlis sowie über (straßenbegleitende) Baumreihen zum Grutschenbach
- Seitentäler stromabwärts Niederjahna mit großflächigen Streuobstbereichen

### Einzugsbereich Grutschenbach

- Tal des Prödabaches
- Streuobstbereich bei Mohlis und Verbindung zum Kagener Ketzerbach

### Hochflächen mit Verbindungsfunktion

- Hochfläche bei Luga: Verbindung der Täler von Käbschützer Bach und Triebisch über Baumreihen, Feldgehölze und Waldflächen entlang von Seitentälern
- Hochfläche südlich von Löthain: Verbindung der Täler von Löthainer Bach und Triebisch über die ehemalige Bahntrasse mit Gehölzsaum (aktuell: Rad- und Wanderweg)
- Hochfläche bei Stroischen: Verbindung der Täler von Käbschützer Bach und Jahnabach über straßenbegleitende Baumreihen/Alleen und Feldgehölze
- Hochfläche zwischen Nimitz und Pröda/Mohlis: Verbindung der Täler von Kagener Ketzerbach und Grutschenbach über straßenbegleitende Baumreihen/Alleen und Streuobstbereiche

## 2.3 Beschreibung von Elementen hohen Erhaltungswertes

Die Blickbeziehungen im Gemeindegebiet Käbschütztal werden durch das hügelige Relief und die großflächigen Offenlandbereiche geprägt. Außerdem gibt es in der agrarisch bestimmten Landschaft ein umfängliches Maß an linearen und punktuellen Elementen.

Dazu gehören die noch häufig anzutreffenden Streuobstbereiche um einzelne Ortschaften, auch wenn diese oft überaltert und abgängig sind. Außerdem sind hier straßen- bzw. wegebegleitende Baumreihen, Windschutzhecken, Feldgehölze und Einzelbäume anzuführen.

### 2.3.1 Lineare und punktuelle Elemente

Die vorhandenen Bereiche mit einer sehr hohen Dichte an linearen und punktförmigen Elementen sind in der Fachkarte 10 „Entwicklungskonzept“ als Kategorie der „stärker strukturierten Bereiche“ dargestellt. Dabei handelt es sich vor allem um gut ausgeprägte Heckenstrukturen, raumgebende Baumgruppen und Feldgehölze im Bereich Leutewitz / Deila / Planitz sowie im Gebiet östlich von Stroischen.

Die stärker strukturierten Bereiche sind in hohem Maße für die Biotopvernetzung wichtig und dienen als Nahrungs- oder Jagdhabitat sowie Brutstätten ansässiger Fauna-Arten. Außerdem sind sie unablässiger Bestandteil des Landschaftsbildes und strukturieren die angrenzenden Bereiche.

Einzelne Elemente, wie markante Baumgruppen und Einzelgehölze, dienen zudem der Identifikation mit dem Landschaftsraum und als Orientierungspunkte.

### 2.3.2 Straßennahe Bereiche

Bei dem hohen Anteil intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen im Landschaftsraum kommt den Grünstrukturen entlang von Straßen, Wegen und Feldrainen eine herausragende Bedeutung zu. Die Laubbaumalleen, Baumreihen, Obstbaumreihen sowie Hecken und Pappelreihen sind besonderes charakteristisch für das Landschaftsbild im Gemeindegebiet.

In der Fachkarte 10 „Entwicklungskonzept“ wurden sie als „erhaltenswerte und aufwertbare Straßen- und Wegebereiche“ grafisch dargestellt. Sie umfassen dabei sowohl gut ausgeprägte Bereiche, als auch defizitäre Straßenbaumbestände und potenziell neu zu bepflanzende Abschnitte.

## 2.4 Potenziell aufwertbare Flächen

Für die anzustrebende Aufwertung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet sind die Bereiche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorrangig zu nutzen. In diesen sollten auch Ausgleichs- oder Ersatzflächen für zukünftige Vorhaben im Gemeindegebiet geplant und umgesetzt werden.

Insbesondere die Vorranggebiete der Waldmehrung wurden bisher unzureichend umgesetzt. Um die diesbezügliche landesplanerische Zielstellung für die Planungsregion (28,5 %) zu erfüllen, ist zudem eine Waldentwicklung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus anzustreben. Als eine weitere Maßnahme in dieser Beziehung ist auch die Entwicklung von Gehölz- und Ruderalsäumen an Wald- und Gehölzflächen zu nennen.

Außerdem sind insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, die nahe den Kernflächen und Verbindungsflächen liegen, Ackerrandstreifen zu schaffen und großräumige Ackerflächen durch landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen zu verbessern. Ein weiteres Potenzial bietet die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Ruderalfluren oder Halboffenlandbiotope.

### 3 Flächenbezogene Schutzziele und allgemeine Maßnahmen

Bei dem vorliegenden Entwicklungskonzept zur 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Käbschütztal handelt es sich um ein „**Grob-Entwicklungskonzept**“ im Rahmen des Umweltberichtes. Aus diesem Grunde ist der Anspruch an das „Grob-Entwicklungskonzept“ ein gänzlich anderer als der eines deutlich aufwendigeren Landschaftsplanes.

Am 09. November 2021 gab es eine Beratung zum Umweltbericht in der Unteren Naturschutzbehörde in Großenhain. Auf dieser wurde auch der Rahmen für das „Grob-Entwicklungskonzept“ besprochen.

Zum Ersten geht es um die Stärkung der Verbindungskorridore, also den Biotopverbund und die damit zusammenhängende regionalplanerische Zielstellung zur Waldmehrung. Anschließend werden die Ziele im Bereich der Agrarentwicklung aufgezeigt, da die Gemeinde Käbschütztal überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen aufweist.

Abschließend werden für das Untersuchungsgebiet kulturlandschaftspflegerische Ziele aufgestellt, da das Untersuchungsgebiet über ein hohes Maß an charakteristischen Kulturlandschaftselementen verfügt. Dabei geht es hauptsächlich um den Erhalt und die Erweiterung von Bepflanzungen von Straßenräumen und regional typische Streuobstwiesen.

#### 3.1 Schwerpunktziele Stärkung des Biotopverbundes

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020) sind folgende allgemeine Ziele und Grundsätze in Bezug auf den ökologischen Verbund und die Ziele zur Waldmehrung festgehalten:

- „Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren“ (**Z 4.1.1.1**).
- „Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können“ (**G 4.1.1.2**).
- Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30% zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5% Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen (**Z 4.2.2.1 LEP**).
- Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen – einschließlich des prognostizierten Klimawandels – mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturbereicherung der Landschaft beitragen (**G 4.2.2.1**).
- Die festgelegten Vorranggebiete Waldmehrung bieten die Möglichkeit, rund 5.100 ha Wald aufzuforsten. Damit könnte in der Planungsregion der Waldanteil von 26,4 % (Stand 2018) auf 27,9 % steigen (REGIONALPLAN OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE 2020). (**Z 4.2.2.2**).

Daraus ergeben sich die folgenden allgemeinen Maßnahmen für die Stärkung des Biotopverbundes und die Waldmehrung:

- Schutz und Entwicklung der nach § 30 BNatSchG und der nach § 21 SächsNatSchG geschützten Biotope
- Unterlassen möglicher Einsätze von Herbiziden oder Pestiziden
- Erhalt der bestehenden Grünzüge durch entsprechende Pflegemaßnahmen
- Ergänzung und Entwicklung von Grünzügen
- Schutz der bestehenden Baumreihen und Feldhecken
- Vernetzung durch Neuanlage von Baumreihen oder Feldhecken
- Anlegen einer Grünlandpufferzone um Kernbereiche des Biotopverbundes mit entsprechender Entwicklungspflege
- Ausnutzung der Potenziale zur Waldmehrung
- Umwandlung naturferner Waldflächen in standortangepasste, naturnahe Waldbereiche
- Entwicklung und Pflege von Pufferstreifen und Gehölzsäumen an Wald- und Gehölzflächen mit entsprechender Entwicklungspflege und anschließender Minimalpflege (Mahd alle 2 - 5 Jahre in Abschnitten zum Erhalt verschiedener Entwicklungsstufen)
- Anlage und Pflege von Grünland und Halboffenrasen, Kombinationen aus Mahd und Beweidung sind möglich
- Anlage und Pflege von Ruderalflächen (regelmäßige Mahd alle 2 - 5 Jahre in Abschnitten zum Erhalt verschiedener Entwicklungsstufen)

### 3.2 Schwerpunktziele Agrarentwicklung

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020) sind folgende allgemeine Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Agrarentwicklung festgehalten:

- Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzböden den absehbaren Folgen des Klimawandels anzupassen, auch um Ertragsausfälle zu vermeiden und die Umwelt zu stabilisieren (**Z 4.2.1.2 LEP**).
- Ebenso soll die landwirtschaftliche Nutzung die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und naturnahe Lebensräume sowie die biologische Vielfalt fördern (**Z 4.2.1.3 LEP**).
- Außerdem soll der Anteil jener genutzter Flächen, der für die ökologische Landwirtschaft genutzt wird, gesteigert werden (**Z 4.2.1.4**).
- „Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden“ (**G 4.1.3.1**).
- „Regional bedeutsame Altlasten sollen vorrangig saniert werden“ (**G 4.1.3.3**).
- Auf ausgeräumten Ackerflächen ist auf eine Schaffung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente hinzuwirken. Auf die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist hinzuwirken. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken (**Z 4.2.1.5**).
- Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz, Wasserversorgung und / oder Gebiete hoher Grundwassergefährdung, des Wasserrückhaltes oder Hochwasserentstehungsgebiete festgeschrieben sind, ist der Anteil ökologischer Landwirtschaft zu erhöhen (**Z 4.2.1.6**).

Daraus ergeben sich die folgenden allgemeinen Maßnahmen für die Agrarentwicklung:

- Minimierung des Erosionsrisikos durch vorsorgende pflanzbauliche Maßnahmen, wie die Gliederung durch landschaftsangepasste Flurelemente mit Einzelgehölzen, Feldhecken, Baumgruppen oder Baumreihen
- Anpassung der Bodennutzung durch Umwandlung von Flächen in ökologischen Landbau
- Sanierung von Altlasten
- Verwendung klimaangepasster Arten zur Vermeidung von Ertragsausfällen und Vermeidung des Gebrauches von Pestiziden und Herbiziden

### 3.3 Schwerpunkteziele Kulturlandschaftspflege

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020) sind folgende allgemeine Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Kulturlandschaftspflege festgehalten:

- Der sichtexponierte Elbtalbereich ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Dazu sind die Sichtbereiche von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (**Z 4.1.2.3**).
- „Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen sowie durch Erhalt und Pflege ortstypischer Bausubstanz, wie Vierseithöfe, Fachwerkbauten und Umgebendehäuser, bewahrt bzw. durch den Neuaufbau siedlungstypischer Ortsrandstrukturen verbessert werden“ (**G 4.1.2.8**).
- Bestehende Bebauungen an Siedlungsrandbereichen, die durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Funktionalität landschaftsbildstörend und ortsrunduntypisch wirken, sollten durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünung oder Neugestaltung im Rahmen einer Abrundung, aufgewertet werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Region typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft (z.B. Streuobstwiesen, Alleen, historische Bauten (wie Rittergüter oder Gutshöfe), Sachzeugen des historischen Bergbaus) gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes vereinbar ist (**Z 4.1.2.9**).

Daraus ergeben sich die folgenden Maßnahmen für die Kulturlandschaftspflege:

- Erhalt bedeutsamer Sichtbeziehungen
- Entwicklung gut ausgeprägter Siedlungsränder
- Erhalt von Streuobstwiesen durch Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze,
- Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen durch 1 - 2 schürige Mahd inklusive Ausrechen und Beräumen sowie regelmäßigem Gehölzschnitt aller 5 Jahre, Höhlenbäume sind davon ausgenommen, stehendes Totholz ist zu erhalten
- Erhalt bzw. Nachpflanzung bestehenden Begleitgrünes
- Anlage, Pflege und Entwicklung von klimatisch angepasstem Straßenbegleitgrün in Form von Alleen oder Baumreihen

### **3.4 Handlungsempfehlung Gemeinde Käbschütztal**

#### **3.4.1 Handlungsempfehlung Stärkung des Biotopverbundes**

Die Hauptverbindungskorridore entlang des Käbschützer Baches, des Jahnabaches und des Grutschenbaches sowie ihre Nebenverbindungskorridore sind zu erhalten.

Grundziel muss eine Steigerung des Anteils an Waldbestand entsprechend den regionalplanerischen Festsetzungen sein. Vorrangig sind dafür die Waldmehrungsflächen im Nordwesten des Gemeindegebietes randlich des Käbschützbachtales zu nutzen.

Die ehemaligen Kiestagebauflächen östlich von Käbschütz sind durch Aufforstungen oder Gehölzsukzession in Waldflächen umzuwandeln. Die Aufforstungen sind nach geltender Praxis umzusetzen. Auf die Anlage von strukturreichen und entsprechend breiten Gehölzsäumen ist hinzuwirken, da diese Übergangsbereiche ein besonders hohes ökologisches Potenzial entwickeln können.

Darüber hinaus ist das Anlegen einer Grünlandpufferzone um die Kern- und Verbindungsbereiche des Käbschützbachtales großflächig umzusetzen. Dafür sind Umwandlungen von Acker in Grünland notwendig. Auf eine Umstellung angrenzender Ackerflächen auf ökologische Landnutzung ist hinzuwirken. Die stärker strukturierten Bereiche um Leutewitz / Deila / Planitz sowie östlich von Stroischen sind zu erhalten und durch Neuanlagen von Baumreihen und Feldhecken nach Ost und West zu erweitern. Damit könnte die Vernetzungsfunktion über die großflächigen Ackerfluren maßgeblich gestärkt werden.

Langfristig ist die Verbindung zwischen dem Käbschützbachtal und dem südöstlich liegenden Triebischtal zu stärken. Dafür sind vorrangig die Waldmehrungsflächen am Löthainer Bach und die Vorranggebiete für Arten und Biotope südlich von Löthain sowie die Leitlinien Löthain – Robschütz und Luga – Triebischtal durch entsprechende Maßnahmen aufzuwerten.

#### **3.4.2 Handlungsempfehlung Agrarentwicklung**

In Ergänzung zu den vorhandenen stärker strukturierten Bereichen im Gemeindegebiet sind weitere erosionsmindernde Flurelemente auf exponierten Flächen und in Hanglagen zu entwickeln.

Vorrangig sind großflächige und windexponierte Ackerschläge mittels Flurgehölzen, Grünlandflächen, größeren Saum- bzw. Pufferbereichen zu gliedern.

Es ist auf eine bodenschonende Oberflächenbearbeitung mit einer langen jahreszeitlichen Vegetationsbedeckung des Bodens anzustreben. Ebenso ist auf eine Erhöhung der Bio-Landwirtschaftsfläche (Verringerung von anorganischer Düngung und Pestizideinsatz, etc.) hinzuwirken.

### 3.4.3 Handlungsempfehlung Kulturlandschaftspflege

Das Gemeindegebiet Käbschütztal weist eine hohe Dichte von für die Region typischen Streuobstwiesen auf. Diese geschützten Biotope sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Verbuschung und Aufwuchs müssen durch eine gezielte Flächenbewirtschaftung zurückgedrängt werden. Eine Verjüngung bestehender Streuobstwiesen ist dringend notwendig, um eine langfristige Entwicklung der Streuobstwiesen zu sichern.

Ebenso charakteristisch für die Landschaft und den Verbund sind die straßen- und wegbegleitenden Laubbaum- bzw. Obstbaumreihen. Insbesondere die Obst-Hochstamm Bestände haben zudem einen hohen ökologischen Wert. Besonders erwähnenswert, aufgrund ihrer verhältnismäßig guten Ausprägung, sind die Gehölzbestände entlang der Verbindungen Kleinkagen – Löbschütz (N-S) und südlich Schletta – Stroischen (O-W).

Bei der Anlage neuer Alleen oder Baumreihen ist auf die klimatische Angepasstheit und Widerstandsfähigkeit bei der Artenauswahl zu achten, um Langlebigkeit und verhältnismäßig geringen Unterhaltungsaufwand zu garantieren. Lückenhafte Baumreihen sind nachzupflanzen, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Vorzugsweise sind stärker frequentierte Wegeverbindungen und längere zusammenhängende Straßenverbindungen zu begrünen.

Für die Neuanpflanzung bzw. Ergänzung von Straßenbegleitgrün empfiehlt sich der Süden des Gemeindegebietes besonders, da hier eine insgesamt geringere Gliederung durch landschaftsbildprägende Elemente und größere Schlaggrößen gegeben sind.

Besonderer Entwicklungsbedarf besteht beispielsweise an dem Straßen zwischen Porschnitz – Barnitz – Neu Nössige, um Luga, entlang der Wege zwischen Luga und Löthain sowie zwischen Großkagen, Priesa und Pröda.

## 4 Quellenverzeichnis

### 4.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

SächsNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen - Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243).

V-RL (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 30. November 2009.

### 4.2 Literatur

Bastian, O. (1994): Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung, mit Beispielen aus dem Modellprojekt Sachsen, Landschaftsplan Stausee Quitzdorf bei Niesky/ Oberlausitz.– Beispiele aus der Planungspraxis. Hrsg.: Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Bonn.

Kreistag Riesa-Großenhain (2001): Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29. Oktober 2001.

Landratsamt Meißen (2018): Naturschutzfachplanung für Steil- und Hangflächen im Konfliktbereich Naturschutz und Weinbau im bestimmten Weinanbaugebiet Sachsen im Kreis Meißen, erarbeitet von der Bietergemeinschaft Landgraf & Richter GbR und LPB Landschaftsplanung Dr. Böhnert GmbH, Stand 26.02.2018

Landratsamt Meißen (2020): Verordnung zur Neufassung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“ vom 23. Juni 2020.

Mannsfeld, K.; Richter, H. (Hrsg.) (1995): Naturräume in Sachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde 238, 228 S.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020): 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Text und digitale Karten).